EUROPA

Ceci n'est pas un code civil européen – oder etwa doch?

Werkstattbericht aus dem Expertennetzwerk der Europäischen Kommission zum Europäischen Vertragsrecht*

Die Autoren: Dr. Jens Jeep (links) ist Hamburgischer Notarassessor und leitet zur Zeit das Brüssler Büro des Deutschen Notarvereins. Dr. Oliver Vossius ist Notar in München und Vorstandsmitglied des Deutschen Notarvereins. Beide sind Mitglieder des Expertennetzwerks zum Europäischen Vertragsrecht (CFR-Net).

In über 30 Workshops diskutieren im Verlaufe der kommenden zwei Jahre Wissenschaftler und ein Netzwerk von 177 ehrenamtlich tätigen Praktiker aus allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, darunter viele Anwälte (für den DAV sein Vizepräsident Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen), Richter, Notare, Verbraucherschützer und Vertreter der Wirtschaft, über das größte Projekt der Europäischen Union im Bereich des Vertragsrechts: Den Gemeinsamen Referenzrahmen oder Common Frame of Reference (CFR). Dieser soll der Kommission helfen, bessere Richtlinien und Verordnungen zu entwerfen und den Bestand an Europäischem Recht zu überarbeiten. Mehr Kohärenz soll es geben, so heißt das europäische Zauberwort. Und die „toolbox" dafür, der Werkzeugkasten, das praktische Hilfsmittel, das soll der Gemeinsame Referenzrahmen sein. Der folgende Beitrag befasst sich mit der praktischen Arbeit im so genannten CFR-Net und der entscheidenden Frage, was genau unter einem Common Frame of Reference zu verstehen ist.

Brüssel, ein modernes Bürogebäude der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission, ein nüchterner Sitzungssaal. Wann immer Abteilungsleiter Dirk Staudenmayer hier die jeweils ca. 25 Praktiker eines Workshops des CFR-Nets begrüßt, versichert er eines: Niemand, ganz bestimmt auch nicht die Europäische Kommission, plane, ein Europäisches Zivilgesetzbuch zu schaffen.

Ein wenig klingt diese Beschwichtigungsformel jedoch, als würde niemand planen, eine Mauer zu bauen – während im Hintergrund bereits die Steine aufeinander geschichtet werden.

Nomen est omen – oder etwa nicht?

Anschließend erteilt Staudenmayer den Wissenschaftlern das Wort, die, vereint in einem „Network of Excellence", mit der Erstellung des CFR beauftragt wurden. Sie werden angeführt von Prof. Christian von Bar aus Osnabrück. Dieser beschwört ebenfalls, dass es hier ganz sicher nicht darum gehe, ein Europäisches Zivilgesetzbuch zu schaffen. Insbesondere solle man sich nicht von dem Namen des hauptsächlich beauftragten Wissenschaftlerkonsortiums in die Irre leiten lassen. Dessen Name lautet: *Study Group on a European Civil Code.*

Diskutiert wird im Anschluss das, was diese Arbeitsgruppe für ein Europäisches Zivilgesetzbuch in den letzten Jahren erarbeitet haben: Zumeist sind dies sehr umfangreiche, inhaltlich sehr beachtliche, formal dreigeteilte Ausführungen zu jeweils einem Bereich eines Europäischen Vertragsrechts. Bis zur Sommerpause ging es um *Service Contracts*, *Commercial Agency*, *Personal Securities*, *Benevolent Intervention* und *Unjustified Enrichment* – im deutschen Recht entspricht dies den Dienstleistungsverträgen, Handelsvertreterverträgen, Personalsicherheiten, der Geschäftsführung ohne Auftrag und der Ungerechtfertigten Bereicherung.

Ein Rahmen als Referenz des Gemeinsamen

Gegliedert sind diese Arbeiten der Professoren in die sogenannten *Notes*, das sind rechtsvergleichende Ausführungen zum geltenden Recht in den jeweiligen Mitgliedstaaten, die *Comments*, kommentargleiche und mit vielen Beispielen versehene Erläuterungen der eigentlichen Regeln, und schließlich diese Regeln selbst, die *Black Letter Rules.* Diese sind, allen Beteuerungen zum Trotz, natürlich nichts anderes als – Gesetzestext. Wir fühlen uns an René Magrittes Bild von der Pfeife erinnert, unter dem in geschwungener Schrift steht: Ceci n'est pas une pipe. Dies ist keine Pfeife. Und dies ist kein Europäisches Zivilgesetzbuch. Oder etwa doch? So mancher Praktiker möchte beim Anblick des vorgelegten Textes mit Gertrude Stein antworten: A Code is a Code is a Code. Ein Gesetz ist ein Gesetz ist ein Gesetz.

Dieser Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit, zwischen allgemeinem Referenzrahmen und spezifischem Gesetzestext wird verständlich, betrachtet man die Geschichte des CFR. Die Europäische Kommission wünscht sich eine Kombination von allgemeinen Definitionen und Musterregelungen, die dabei helfen sollen, in unterschiedlichen Richtlinien die gleiche „Sprache" zu sprechen, die gleiche Systematik zu verwenden. Sie wünscht sich dies jedenfalls mehr und schneller als ein Europäisches Zivilgesetzbuch. Genauer gesagt, sie wünscht sich dies bis Ende 2009, wenn die die Arbeitszeit der aktuellen Barroso-Kommission endet. Um diesen Referenzrahmen zu erstellen, bedient sie sich der Wissenschaft. Denn die kann rechtsvergleichend herausfinden, was bereits gemeinsam ist und bleiben soll. Wissen schafft Referenzrahmen, so der Ansatz. Dieser wird mit 4,5 Millionen Euro von Europa gefördert.

Der Schwan ist keine Ente

Nur wurden für diese Aufgabe just mehrere Gruppen von hochqualifizierten, wenngleich nicht immer praxiserfahrenen Professoren und jüngeren

* Erweiterte und aktualisierte Fassung des Beitrags „Dies ist kein Europäisches Zivilgesetzbuch – oder etwa doch?", *notar* 2005, 101.

Nichts ist, wie es scheint – die Logik der Wahrnehmung ist trügerisch: „Ein Bild ist nicht zu verwechseln mit einer Sache, die man berühren kann. Können sie meine Pfeife stopfen? Natürlich nicht! Sie ist nur eine Darstellung. Hätte ich auf mein Bild geschrieben, dies ist eine Pfeife, so hätte ich gelogen", schrieb René Magritte (1898 – 1967) zu seinem hier abgebildeten Werk „Le trahison des images" (Der Verrat der Bilder, 1929, Öl auf Leinwand).

Forschern ausgesucht, die nicht erst jetzt mit der Arbeit beginnen. Insbesondere die Study Group on a European Civil Code betreibt ihre Forschung schon seit Jahren als Fortsetzung der Arbeiten der Lando-Kommission, deren Ergebnis die bereits veröffentlichten Principles of European Contract Law (PECL) sind – diesmal nur mit einem anderen Ziel, dem eines Europäischen Zivilgesetzbuches. Der eigentliche Vertrag für den Referenzrahmen wurde erst vor wenigen Monaten unterschrieben, als bereits die ersten Workshops mit den Praktikern gelaufen waren. Es ist also wenig überraschend, dass nunmehr auf Basis der bisherigen Arbeiten der Forscher diskutiert wird. Und diese Arbeiten mündeten nun einmal in die *Black Letter Rules* eines virtuellen Zivilgesetzbuchs.

Dies den Wissenschaftlern vorzuwerfen wäre allerdings so, als würde dem Schwan zum Vorwurf gemacht, keine Ente zu sein. Oder etwas handwerklicher: Wer die Werkzeuge für den Bau verschiedener Tische benötigt, wird diese nicht bekommen, indem er die fertigen Tische kauft. Vorerst sitzen die Experten im CFR-Net also noch an den Tischen, die von der Study Group bereits gezimmert worden sind. Aus Praktikersicht stellt sich damit immer wieder die entscheidende Frage: Arbeiten wir hier am Referenzrahmen oder bereits am so genannten „Optional Instrument", einer von den Vertragspartnern freiwillig zu wählenden 26. Zivilrechtsordnung in der EU, die im Aktionsplan Vertragsrecht der Kommission von 2003 als eine ganz andere denkbare Maßnahme vorgesehen wurde. Oder eben doch schon am Europäischen Zivilgesetzbuch?

Der Entwurf ist lang, doch die Zeit ist kurz

Bevor diese Frage beantwortet werden soll, kurz zurück zur praktischen Arbeit: Durch den sehr ehrgeizigen Zeitplan wurden die Materialien der Forscher den Praktikern anfangs mit einem Vorlauf von maximal vier Wochen zur Verfügung gestellt. In Englisch, wie alles im CFR-Net. Die Zeit sollte dann nach ursprünglicher Auffassung der Kommission ausreichen, sich durch mehrere hundert Seiten komplexen Text zu lesen, diesen zu verstehen, Anmerkungen zu schreiben, diese mit der eigenen Organisation (im Falle europäischer Dachorganisationen daneben noch mit den Mitgliedsorganisationen) abzustimmen und idealerweise noch eine ausformulierte Stellungnahme für die Vorbereitung der Wissenschaftler einzureichen. Binnen einer Woche nach den Workshops sollte dann schriftlich nachgelegt werden können, bevor die Kommission jeweils einen Abschlussbericht erstellt, auf den die Wissenschaftler reagieren müssen.

Ein sportlicher Ansatz, der zu Protesten führte. Ebenso wie die Reihenfolge der Workshops, die inhaltlich fern jeder Systematik vom Speziellen zum Allgemeinen und wieder zurück zu wechseln scheint. Mal (Benevolent Intervention) wird dies damit begründet, man fange mit diesem Thema an, weil die Arbeiten praktisch abgeschlossen seien (400 Seiten Material!), während just beim nächsten Thema (Unjustified Enrichment) Arbeiten vorgelegt werden, die sich erst im Entwurfsstadium befinden (100 Seiten). Wird dieser Widerspruch hinterfragt, kommt als Antwort das Lamento der Wissenschaft, man könne es den Praktikern wohl nie recht machen.

Dies und die Konfusion über den eigentlichen Gegenstand der Arbeit hatten zur Folge, dass jeder Workshop wenig tagesordnungsgemäß mit einer langen Diskussion darüber begann, was der Common Frame of Reference sein solle, warum es keinen European Civil Code geben müsse, sollte oder dürfe, weshalb die Fristen so kurz, die Themenreihenfolge so konfus und überhaupt die Entwürfe der Wissenschaftler so gar nicht das seien, was man sich ursprünglich unter einer „Toolbox" vorgestellt habe.

Fortschritt mit Veränderungen

Die Kommission hat diese Probleme mittlerweile gesehen, es gibt erste Verbesserungen: Die Lesefrist wurde auf 2 Monate ausgedehnt. Die Terminierung der Workshops ist für den restlichen Teil des Jahres samt Teilnehmerliste erfolgt, die Zeit für nachträgliche Texte ist ebenfalls verlängert worden. Und in ihrem ersten Fortschrittsbericht hat die Kommission zudem angekündigt, sich in Zukunft stärker auf die Revision der Europäischen Verbraucherschutznormen zu konzentrieren – wie immer das vor dem Hintergrund der Vorarbeiten der Forscher auch aussehen mag.

Dass die Arbeit im CFR-Net bei aller Kritik faszinierend ist, liegt an den beteiligten Personen und am Thema. Hat sich jeweils die Anfangsaufregung gelegt, so wird in den Workshops hart in der Sache diskutiert, vor allem jedoch immer konstruktiv und lösungsorientiert. Dabei scheinen die Praktiker viel weniger dem Recht des eigenen Landes verhaftet, als man es klischeehaft etwa bei den englischen Kollegen (und vermutlich auch umgekehrt) erwartet hätte. Manchmal tauchen jedoch Zweifel am Ansatz der Wissenschaftler auf. So neigt der Praktiker dazu, Problemfälle zuerst zu identifizieren (und zwar reale Probleme der Rechtspraxis), diese dann möglichst sinnvoll zu lösen (im Sinne eines gerechten Ergebnisses), um dann und erst dann die Frage zu stellen, wie diese Lösungen in eine abstrakte Regelung gefasst werden können, wobei man sich gerne der Rechtsvergleichung bedienen will.

Probleme lösen oder Systeme schaffen?

Die Wissenschaftler scheinen oft den umgekehrten Weg zu gehen: Es werde Systeme verglichen, daraus wird ein neues System gebaut, das anhand von Fällen illustriert wird. Erscheinen die gefundenen Lösungen den Praktikern abwegig, verweisen die Wissenschaftler darauf, dass es sich um „policy choices" handele, aus denen man sich eher heraushalten wolle, was auch für prozessuale Fragen, etwa nach der Beweisführung gelte. Insbesondere gehe es bei der Suche nach gemeinsamen Prinzipien gar nicht darum, neue Lösungen zu finden, sondern darum, das die bereits existierenden Gemeinsamkeiten zusammenzuführen. Wenn dies zutrifft, wird das Ergebnis der Arbeit bestenfalls so gut oder schlecht wie das bereits existierende Recht – signifikant besser kann es jedoch kaum werden. Es ist, als ginge es nur darum, Playmobil und Lego sinnvoll zu vermischen, und nicht darum, neue Bausteine zu entwickeln, die die Vorzüge von beiden Systemen vereinen und weitere hinzufügen.

Enttäuscht wird bisher auch die Erwartung derer, die – und sei es im Stillen – die Hoffnung hegten, ein neues Regelungswerk würde vor allem auch durch seine Einfachheit bestechen, durch seine sprachliche Eleganz und durch das, was man optimistisch als Grundverständlichkeit bezeichnen könnte, also die Fähigkeit, durch die einfache Lektüre bereits einen Großteil dessen verständlich zu machen, was geregelt werden soll. Vieles erscheint so verschachtelt, dass alle Finger einer Hand als Lesezeichen zwischen den Gesetzesseiten herhalten müssen, soll auch nur ein einfacher Sachverhalt juristisch bewertet werden.

Kritik erwünscht, aber nicht immer willkommen.

Derartige Kritik aus der Praxis schmeckt manchem Wissenschaftler verständlicherweise nicht. Immerhin wird in den Workshops im Verlauf eines einzigen Tages kritisiert, was Jahre in der Erstellung gebraucht hat. Aber gerade dieser sachverständige Blick von außen, die Unbefangenheit des erstmaligen Umgehens mit „neuen" Rechtssätzen durch die Praktiker machen den Wert der Workshops aus. Sie sind nämlich nicht, wie Prof. Martin Schmidt-Kessel in GPR 2005, 155 bemängelt, von *„massiven politischen Regelungsinteressen"* geleitet. Laut Schmidt-Kessel drohe *„das Netzwerk nun zu einem – ständisch organisierten – Normgeber aufgewertet zu werden"*, wonach *„es seiner Zusammensetzung nach weder legitimiert, noch sonst geeignet"* sei. Vor dem Hintergrund eines öffentlichen Bewerbungsverfahrens und der Auswahl durch die Kommission – also dem identischen Verfahren, das auch die Wissenschaftler in ihre Rolle gebracht hat – bleibt jedoch offen, warum die Einen die Legitimation haben sollen, die sie den Anderen absprechen. Vielmehr zeigt die Arbeit in den Workshops, dass die Praktiker eben doch mehr sind als nur die durch eintägige Workshops schnell erworbene *„zusätzliche Legitimation des von den Wissenschaftlern vorzulegenden Entwurfs"* (Schmidt-Kessel), die einen Entwurf aus der Wissenschaft gleichermaßen zu einem Entwurf auch aus der Praxis adelt. Wer den Blick der Praxis auf die eigene Arbeit wünscht, der sollte nicht zusammenzucken, wenn der Blick etwas genauer und kritischer ausfällt, zumal vor allem die Kritik zu Verbesserungen führt.

Nunmehr finden die ersten Workshops nach der Sommerpause statt und am Beispiel des Themas „Problems relating to e-commerce" lassen sich Verbesserungen aufzeigen. Der Entwurf ist hier lediglich 30 Seiten lang, er wurde ersichtlich auf den Workshop zugeschnitten, in ihm wird eine Überarbeitung der PECL im Hinblick auf den zwischenzeitlich ausgeweiteten Acquis im Verbraucherschutzrecht angestrebt und es werden den Praktikern konkrete Fragen gestellt, über die diskutiert werden soll. Die Wissenschaftler machen auch offen deutlich, wo sie besonders auf den Input der Praxis angewiesen sind. Das Papier ist aus sich heraus verständlich und es stellt sich eine gewisse Vorfreude auf die daraus resultierende Diskussion ein. Eine Diskussion, die es auch geben muss, da viele, jedoch nicht alle Vorschläge den Praxistest bestehen. Aber hier beginnt eine Arbeitskultur, die aus allen Beteiligten das Beste herauszuholen geeignet ist.

Diskussion in London zum ersten ...

Um die angesprochenen Probleme und das bisher Geleistete gemeinsam mit allen Beteiligten zu diskutieren, hatte die Kommission in Zusammenarbeit mit der britischen Ratspräsidentschaft zunächst den 7./8. Juli 2005 eine Konferenz in London geplant, die unter dem Titel „Europäisches Vertragsrecht – Bessere Rechtsetzung durch einen Gemeinsamen Referenzrahmen" stehen sollte. Über diese Konferenz wussten von Bar und Schulte-Nölke in der ZRP 2005, 165 bereits vorausschauend zu berichten, dass an ihr *„viele hochrangige Rechtspolitiker aus allen Teilen der Union teilnahmen"* und dabei ein „European Law Discussion Forum" gegründet wurde, in dem die Netzwerke von Wissenschaftlern, Praktikern und Mitgliedsstaaten gemeinsam diskutieren. Misslich allein, dass es weder hochrangige noch sonstige Teilnehmer auf dieser Konferenz gab. Sie wurde wenige Stunden vor Beginn wegen der vier Bombenattentate abgesagt. Die Autoren dieser Zeilen waren da schon vor Ort, einer auf dem Weg in die City, der andere in einer U-Bahn, nur 300 Meter entfernt von der Explosion in der Station Edgware Road.

Der publizistisch missglückte Blick in die Zukunft zeigt den hohen Zeitdruck der Kommission, der auf Wissenschaftlern und Praktikern lastet und der von ihnen zum Teil mehr verlangt, als die Realität zulässt. So soll der erste Entwurf des CFR schon 2007 vorliegen, obwohl seitens der Forscher für ihre eigene Arbeit das Jahr 2008 eingeplant war – ohne die Zusatzanforderung eines Common Frame of Reference. Mehr zu schaffen in kürzerer Zeit, das ist auch aus Sicht der Forscher kein ideales Vorgehen. Es ist umso verwunderlicher, als es keinen Zeitdruck geben müsste. Die Schaffung eines Europäischen Zivilgesetzbuchs, und sei es in Form eines Optional Instruments, ist wahrlich ein Jahrhundertprojekt, das sich keinesfalls dem Diktat einer fünfjährigen Kommissionsamtszeit unterwerfen darf. Die Verbesserung des Acquis als solchem, etwa die Angleichung der immer wieder als Argument für das ganze Projekt beschworenen unterschiedlichen Widerrufsfristen, lässt sich auch ohne die Erstellung eines umfassenden Gemeinsamen Referenzrahmens bewerkstelligen. Der Entwurf der Forscher zum e-commerce beschäftigt sich über den Internethandel hinaus just mit dieser Frage – und präsentiert auf nur zehn Seiten eine Diskussionsgrundlage, auf deren Basis sich relativ schnell Lösungen finden lassen werden.

... und zum zweiten.

Inzwischen hat die Londoner Konferenz tatsächlich stattgefunden, beschränkt auf einen Tag und diesmal ohne Zwischenfälle. Es wurde auch wirklich das bereits genannte Diskussionsforum gegründet, wenngleich üppig besetzte Panels die Diskussion im Plenum eher klein gehalten haben. Und es hat sich gezeigt, dass die in diesem Artikel geäußerte Kritik auch die der anderen Praktiker ist, insbesondere was die Frage nach der Natur des CFR und der konkreten Arbeitsweise des CFR-Nets angeht. Natürlich ist man hinterher immer schlauer. Aber deutlich wurde doch, dass alle Beteiligten, allen voran die Kommission besser gefahren wären, wäre man nicht übereilig in die Fachworkshops eingestiegen, sondern hätte zuerst das geplante Vorgehen zu Diskussion gestellt und dann den Wissenschaftlern in einer großen Veranstaltung die Gelegenheit gegeben, ihren methodischen Ansatz ausführlich zu präsentieren. Hier hätte dann die dringend nötige Diskussion über Sinn und Unsinn, Form und Inhalt des ominösen Gemeinsamen Referenzrahmens stattfinden können. Immerhin, nachgeholt werden soll nun die systematische Darstellung der Arbeiten der Forscher, anstelle eines Workshops über das weniger dringende Thema der Mehrheit von Vertragsparteien.

Was nach wie vor fehlt, ist ein überzeugendes Bekenntnis zu dem, was hier geschaffen wird: CFR oder Optional Instrument oder Civil Code. Während diese Frage in den Workshops und auch auf der Londoner Konferenz zu den eingangs erwähnten Beteuerungen führte, finden sich ganz andere Aussagen in den Fachzeitschriften der Wissenschaft. Allenfalls in ihrer Offenheit überraschend ist hier die Darstellung von Prof. Schulte-Nölke, dem Koordinator aller beteiligten Wissenschaftler. Er schreibt in der ZGS 2005, 201: *„Aufgabe der Wissenschaftler ist es, bis Ende 2007 ein Dokument vorzulegen, das im EU-Jargon den Titel „Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens für das europäische Vertragsrecht" tragen wird. Dieses Dokument ist in der Sache nichts anderes als der Entwurf eines europäischen Zivilgesetzbuchs, das neben dem Vertragsrecht auch das Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse sowie das Mobiliarsachenrecht einschließen wird."* Auch sein Kollege von Bar ist überzeugt, dass nur der ausgefeilte Gesamtentwurf, also der große Wurf, geeignet ist, als Ausgangspunkt für kleinere Modelle zu dienen. Nur wer den Tisch kennt, soll also das Werkzeug für seine Herstellung bauen können.

Soft Law, das harte Fakten schafft.

Nimmt man nun noch den aktuell von Prof. Hugh Beale, ehemaliges Mitglied der Lando-Kommission, erstellten Strukturentwurf für den CFR zur Hand, dann wird die Erkenntnis nur um so deutlicher: Das ist der Entwurf eines vollständigen Gesetzbuchs, mit allgemeinen und besonderen Teilen, dem BGB gar nicht unähnlich. Egal welchen Begriff wir also benutzen, um das zu benennen, was hier erstellt wird, alle sind richtig: A CFR is an Optional Instrument is a Civil Code. Referenzrahmen, Optionale Rechtsordnung und verbindliches Zivilgesetzbuch unterscheiden sich also nur noch durch die Rechtsmacht, die ihnen verliehen wird. Der Text ist der gleiche.

Vor diesem Hintergrund wird auch verständlich, dass Berichterstatter Klaus-Heiner Lehne kürzlich im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments feststellte, es handele sich zwar beim CFR um soft law ohne verbindlichen Charakter, aber es werde das bedeutendste soft law überhaupt werden, denn es werde die endgültige Zivilrechtsgesetzgebung in Europa faktisch vorwegnehmen.

Nochmals die Pfeife

Der Kreis schließt sich beim erneuten Blick auf die Pfeife Magrittes, die keine ist. Die eigentliche Aussage des nur scheinbar paradoxen Untersatzes ist nämlich strikt logisch: Was wir sehen, ist keine Pfeife, sondern das Bild einer Pfeife. Und genauso ist es mit der Arbeit im CFR-Net: Was herauskommt, ist (noch) kein European Civil Code, sondern das Bild, das Vorbild eines solchen. Umso wichtiger ist die Einbindung der Praxis schon zum jetzigen Zeitpunkt. Ihr Input kann allerdings nicht mehr und auch nicht weniger sein als eine Hilfestellung für die Arbeit der Wissenschaftler.

Weder Zeit noch Verfahren genügen jedoch, die Arbeit des Praktikernetzwerks dahingehend zu verstehen, dass der fertige Entwurf nun auch alle Interessen der Praxis bereits umfassend berücksichtigt. Es ist und bleibt der Entwurf der Forscher. Die Vertreter aus Politik, Praxis und Wissenschaft sind dann aufgefordert, diesen Entwurf sorgfältig zu analysieren und dort zu verändern, wo dies erforderlich ist. Mit dem letzten Workshop ist die Arbeit nicht abgeschlossen, sie geht erst richtig los. Und an ihrem noch fernen Ende könnte das stehen, was heute noch keiner will: Ein Europäisches Zivilgesetzbuch.

Notarassessor Dr. Jens Jeep, Brüssel, und Notar Dr. Oliver Vossius, München